



Satzung

des "Miteinander im Kiez" -Stadtteilinitiative um den
Leon-Jessel-Platz e.V.-

Der Verein im Internet: www.jessel-kiez.de

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Miteinander im Kiez" –Stadtteilinitiative um den Leon–Jessel–Platz–
2. Er hat den Sitz in Berlin.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin–Charlottenburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Angestrebt wird die Verwirklichung der Ziele der lokalen Agenda, die unter dem Motto "global denken – lokal handeln" stehen.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausführung sozialer Projekte im Bezirk um den Leon–Jessel–Platz, insbesondere Gemeinwesenarbeit, Umweltschutz, Völkerverständigung sowie Jugend– und Altenhilfe.

Zur Erreichung der Ziele werden folgende Maßnahmen ausgeführt:

- Die Schaffung und Betreuung einer Einrichtung als Treffpunkt für alte und junge Leute zum Zwecke der Beratung und Hilfeleistung im Umgang mit behördlichen Einrichtungen;
- Die Übernahme von Spielplatz–, Grünflächen– und Baumpatenschaften und deren Pflege im Bereich um den Leon–Jessel–Platz.

Öffentlichkeitsarbeit in Form von Publikationen und Veranstaltungen soll dazu beitragen, auf lokale Missstände hinzuweisen und Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten.

Der Verein tritt in der Öffentlichkeit auch für die Verbesserung der sozialen Versorgung und des sozialen Umfeldes benachteiligter und hilfsbedürftiger alter und junger Menschen auf.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (siehe § 2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet das geschäftsführende Gremium oder/und die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zum Ende des Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Gremium.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch das geschäftsführende Gremium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (siehe § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Das geschäftsführende Gremium
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Das geschäftsführende Gremium

1. Das geschäftsführende Gremium besteht aus drei Personen und einem Kassenwart.
2. Geschäftsführendes Gremium im Sinne des § 26 BGB sind vier gleichberechtigte Personen. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Das geschäftsführende Gremium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums ist möglich. Die jeweils amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem geschäftsführenden Gremium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Es hat insbesondere folgende Aufgaben: Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und notwendige Tätigkeiten. Das geschäftsführende Gremium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Sitzungen des geschäftsführenden Gremiums finden jährlich mindestens zweimal und/oder nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch das geschäftsführende Gremium schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Sitzungen des geschäftsführenden Gremiums sind beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder desselben anwesend sind.
6. Das geschäftsführende Gremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Gremiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder desselben ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse des geschäftsführenden Gremiums sind schriftlich niederzulegen und von allen Mitgliedern des Gremiums zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder (es müssen mindestens 5 Mitglieder sein) schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch das geschäftsführende Gremium unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei beliebige ausgewählte Mitglieder zum/r Rechnungsprüfer/in, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. Aufgaben des Vereins
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c. Beteiligung an Gesellschaften
 - d. Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Konsens wird angestrebt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das geschäftsführende Gremium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Sitzungen des geschäftsführenden Gremiums und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollanten und einem Mitglied des geschäftsführenden Gremiums zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

Berlin, den 29. Mai 2000

gez. Michael Müller, Katarina Müller, Karin Nagel, Dirk Peters,
Heike Voß, Angela Porzner, Szabine Adamek, Peter Schrage-Aden